

Übersicht zum Ortsrecht bzw. den Regelungen in den Geschäftsordnungen der anderen linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises

Alfter:

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Zu Beginn jeder Ratssitzung wird - als erster Punkt der Tagesordnung- eine Fragestunde für Einwohner angesetzt. Dies darf eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. In diesem Fall ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zu richten. Hierzu sind Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/Bürgerinnen nicht berechtigt. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/ die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Bornheim:

§ 20

Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) Zu Beginn jeder Ratssitzung findet eine Fragestunde statt. Jeder Einwohner/ jede Einwohnerin kann eine Frage an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin richten.
Die Fragen
 - müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sein,
 - dürfen keine politischen oder sonstigen Meinungsäußerungen beinhalten,
 - müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen,
 - können in der Sitzung mündlich gestellt werden oder müssen dem Bürger-meister/ der Bürgermeisterin spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann Fragen, die nach seiner Einschätzung den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, zurückweisen.
- (3) Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können zwei Zusatzfragen gestellt werden. Für Zusatzfragen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Eine Aussprache findet nicht statt.

Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Antwort in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.
- (4) Die Dauer der Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.

Meckenheim:

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

- (1) In die Tagesordnung jeder Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Eine solche Fragestunde ist auf höchstens sechzig Minuten beschränkt. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt, dürfen sich aber nicht auf Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung beziehen.
- (2) Jeder Einwohner ist berechtigt, in einer Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens zwei Zusatzfragen an den Bürgermeister oder an eine oder mehrere Fraktionen zu stellen. Die Fragen können schriftlich wie mündlich gestellt werden. Schriftliche Fragen sind spätestens zwei Tage vor dem Tag der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Ist eine mündliche Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung in angemessener Frist verwiesen werden. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Schriftliche Anfragen werden vor mündlichen Anfragen behandelt. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt mündlich durch den Bürgermeister oder die angesprochene Fraktion. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Swisttal:

§ 1

Tagesordnung

- (1) ...
- (2) In die Tagesordnung ist für den Beginn der Sitzung der Punkt „Fragen von Einwohnern“ aufzunehmen.

§ 4

Fragen von Einwohnern

- (1) Einwohner können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnern“ (§ 1 Absatz 2) in einer Sitzung des Rates an den Bürgermeister bis zu zwei Fragen stellen. Zu jeder Frage können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Ratsmitglieder.
- (2) Eine Frage ist nur zulässig, sofern
 - sie den Aufgabenbereich der Gemeinde Swisttal betrifft,
 - nicht die Bewertung eines Sachverhalts durch den Fragesteller enthält und
 - ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls nicht verletzt.
- (3) Die Fragen werden durch den Bürgermeister mündlich beantwortet.

Wachtberg:

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

- (1) In die Tagesordnung des Rates soll grundsätzlich eine Fragestunde für Einwohner aufgenommen werden. Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen und dürfen nicht Gegenstand der Tagesordnung sein.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird der Fragesteller auf eine schriftliche Antwort, die ihm in der Regel innerhalb von zwei Wochen zugeht, verwiesen. Eine Aussprache findet nicht statt...